

Stuttgart, 16.12.2005

**Schlussantrag an den Gemeinderat zur Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs 2006/2007
 am 16. Dezember 2005**

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2005

Beschlußantrag:

I. Zustimmung

Dem am 06. Oktober 2005 eingebrachten Entwurf des **Haushaltsplans 2006/2007** und der **Finanzplanung 2005 bis 2009** wird zugestimmt mit den Änderungen, die sich in den Beratungen vom 14. November bis 16. Dezember 2005 ergeben haben.

II. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2006/2007

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2005 folgende

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006/2007

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

		2006
		EUR
1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	2.355.460.20
	davon im Verwaltungshaushalt	1.953.017.20
	Vermögenshaushalt	402.443.00
852 475 300 DM		

2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	8.000.000
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	79.611.000

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000
---	-------------	-------------

§ 3

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1.	Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 festgesetzt:
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
852 475 300 DM	
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
	der Steuermessbeträge.
2.	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuersteuergesetz in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf
	der Steuermessbeträge festgesetzt.

III. Beschluss zur steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art

Zum Zwecke der steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art wird deren Vermögen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen so finanziert, dass jeweils 30 % Eigenkapital ausgewiesen wird. 70 % des Vermögens wird über Kredite finanziert. Übersteigt die Eigenkapitalquote 30 %, ist der überschüssige Betrag als inneres

Darlehen der Stadt an den Betrieb gewerblicher Art zu gewähren und ab dem Folgejahr zu verzinsen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Konditionen der Darlehen im einzelnen festzulegen. Unterschreitet die Eigenkapitalquote 30 %, ist aus bestehenden Stadtdarlehen der fehlende Betrag in Eigenkapital umzuwidmen. Diese Regelung gilt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.

IV. Ermächtigung

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen im Haushaltsplan aufgrund der Haushaltsplanberatungen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sowie bezüglich weiterer Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke vorzunehmen.

V. Anträge aus der Mitte des Gemeinderats

Mit der Verabschiedung sind alle zum Haushaltsplan 2006/2007 und zur Finanzplanung bis 2009 gestellten Anträge, soweit sie nicht an einen Ausschuss oder an die Verwaltung zur Weiterbehandlung verwiesen wurden, als erledigt zu betrachten.

16. Dezember 2005
Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

gez.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen
3. Änderungsliste

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen

Beteiligte Stellen

Vorliegende Anträge/Anfragen

Vgl. Anlage zu GRDRs 1432/2005

Anlagen

3. Änderungsliste